

Die Zulässigkeit von Anlage zur intensiven Haltung von Vieh nach der Novelle des BauGB vom Juli 2013

Minsterialrat a.D. Prof. h.c. mult. Dr. jur. Hans Walter Louis LL.M. (University of California, Los Angeles)

Die intensive Haltung von Vieh ist mittlerweile in der Öffentlichkeit umstritten. Teilweise mögen die Bürger diese Art der Tierhaltung nicht, teilweise mögen sie diese Anlagen nicht, weil sie den Außenbereich beherrschen und den Genuss der freien Landschaft beeinträchtigen.

Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen bestimmt sich zunächst danach, ob soche Anlagen im Innen- oder im Außenbereich errichtet werden sollen. Der Innenbereich besteht aus Gebieten in einer Gemeinde, für die entweder ein Bebauungsplan erlassen worden ist oder die im Zusammenhang bebaut sind. Hier findet die bauliche Nutzung von Grundstücken statt, sei es Wohnen, Handel, Gewerbe, Industrie oder eine sonstige Sondernutzung wie Universitäten, Krankenhäuser oder Sport- und Freizeitanlagen. Alle anderen Flächen des Gemeindegebiets gehören zum Außenbereich.

Während der Innenbereich für die bauliche Nutzung vorgesehen ist, soll der Außenbereich von einer solchen Nutzung freigehalten werden. Allerdings sind bestimmte bauliche Nutzungen im Außenbereich zulässig, weil sie im Innenbereich nicht zugelassen werden können oder weil sie ihrem Charakter nach nur im Außenbereich sinnvoll sind. So ist der Abbau von Bodenschätzen wie Kies und Sand zwangsläufig auf den Außenbereich beschränkt. In den Außenbereich gehören häufig Gebäude zur land- und forstwirtschaftliche sowie zur gärtnerischen Nutzung. Solche Vorhaben werden als privilegierte Vorhaben des Außenbereichs bezeichnet. Sie finden sich in § 35 Abs. 1 BauGB.

1 Viehhaltanlagen als Anlagen mit besonderen Anforderungen an die Umwelt

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich bauliche Vorhaben privilegiert, „die wegen (ihrer) besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Au-

Benbereich ausgeführt werden soll(en)“. Es war durchaus umstritten, ob Anlagen zur intensiven Viehhaltung dazu gehören. Es gab auch die Ansicht, dass solche Anlagen nur in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig seien. Die Rechtsprechung hat aber die intensiven Tierhalteanlagen als derartige Vorhaben eingestuft. Damit waren Anlagen zur intensiven Tierhaltung im Außenbereich privilegiert und durften dort errichtet werden.

Im Sommer 2013 hat der Gesetzgeber diese Regelung geändert. Er hat dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weitere Sätze hinzugefügt, so dass die Norm nunmehr lautet (der neue Teil ist kursiv gedruckt):

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, *es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, ... die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,*

Damit schließt sich der Gesetzgeber der Praxis an, dass Anlagen zur intensiven Viehhaltung privilegierte Vorhaben im Außenbereich darstellen. Allerdings relativiert er die Privilegierung. Sobald eine Intensivviehhaltanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung bedarf, verliert sie die Privilegierung und ist im Außenbereich unzulässig. Damit behalten nur relativ kleine Anlagen die Privilegierung im Außenbereich.

2 UVP-pflichtige und vorprüfungspflichtige Viehhaltanlagen

Sobald eine Anlage der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung unterliegt, verliert sie die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und ist damit im Außenbereich nicht mehr zulässig. Bei der Vorprüfung kommt es alleine darauf an, dass eine solche Prüfung durchgeführt werden muss. Ob

diese Prüfung in Ergebnis dazu führt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, spielt keine Rolle. Die Pflicht zur Vorprüfung alleine genügt und die Anlage verliert ihre Privilegierung.

Das UVP-Gesetz(UVPG) begründet die UVP-Pflicht auf zwei Arten. Zum einen gibt es Vorhaben, die immer einer UVP-Pflicht unterliegen. Diese Vorhaben sind in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Zum anderen gibt Vorhaben, für die zunächst in Rahmen einer Vorprüfung festgestellt wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorhaben unterfallen noch einmal in 2 Kategorien. Zu einem Anlagen, die einer allgemeinen Vorprüfung bedürfen. Diese Anlagen sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG mit einem „A“ gekennzeichnet. Zum anderen Anlagen, die einer standortbezogenen Vorprüfung bedürfen. Diese Anlagen sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG mit einem „S“ gekennzeichnet. Der Unterschied zwischen den S, A, und X gekennzeichneten Anlagen wird durch Schwellenwerte bestimmt, wobei für die S-Anlagen die niedrigsten Schwellenwerte gelten.

So werden z.B. für Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen wie folgt eingestuft:

Die Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 60 000 oder mehr Plätzen als **X-Anlagen**,

mit 40 000 bis weniger als 60 000 Plätzen als **A-Anlagen** und

mit 15 000 bis weniger als 40 000 Plätzen als **S-Anlagen**.

Anlagen mit unter 15 000 Plätzen unterliegen keiner UVP-Pflicht und sind daher im Außenbereich zulässig.

Für die A- und S-Anlagen stellt die Anlage 2 zum UVPG Kriterien auf: Es gibt einmal die Merkmale des Vorhabens selbst, die in der Anlage 2 Nr. 1 UVPG dargestellt sind. Bei der Größe des Vorhabens kommt es insbesondere darauf an, wie nahe das Vorhaben an die Schwellenwerte zur X-Anlage kommt. Damit soll verhindert werden, dass z.B. bei der Intensivhaltung von Hennen 59 000 Plätze geplant werden, weil damit die UVP-Pflicht umgangen werden könnte, die bei 60 000 Plätzen liegt.

Bei den S-Anlagen kommt es wesentlich darauf an, ob die Anlage in der Nähe eines empfindlichen Gebiets errichtet werden soll und diese Gebiet beeinträchtigen kann. Die Kriterien für die S-Prüfung sind in Anlage 2 Nr. 1 UVPG dargestellt. Zum besseren Verständnis ist diese Anlage am Ende des Skripts abgedruckt.

Die UVP-Pflicht besteht nicht nur für einzelne Anlagen, sondern auch für kumulierende Vorhaben. Das sind Anlagen, die in einem engen Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gegeben, wenn sie auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Die hier beschriebene neue Regelung gilt nicht für bereits bestehende Tierhaltungsanlagen. Sie ist nur auf neue Anlagen anwendbar. Soweit für solche Anlagen vor Ablauf des 4. Juli 2012 der Antrag auf Genehmigung eingegangen ist, werden diese Anlagen nach dem bis zum 20. September 2013 geltenden Recht behandelt. Die Einschränkungen der Privilegierung im Außenbereich auf Grund einer erforderlichen Vorprüfung oder einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 245a Abs. 4 BauGB nicht. Die Anlagen werden nach dem bisherigen Recht behandelt.

3 Verlust der Privilegierung

Verliert eine Intensivviehhaltungsanlage wegen der Erforderlichkeit einer Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung ihre Privilegierung, ist sie im Außenbereich in Regelfall nicht mehr zulässig. Sie darf dort nicht errichtet werden. Soll die Anlage dennoch errichtet werden, kann das nur im Innenbereich erfolgen. Zumeist muss die Gemeinde dann einen Bebauungsplan aufstellen. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Zulässigkeit der größeren Anlagen in die Hand der Gemeinde gegeben. Nun liegt es bei dem Gemeinderat, ob er einen Bebauungsplan verabschiedet oder nicht. Ein Rechtsanspruch des Bürgers auf Erlass eines Bebauungsplans gibt es nicht. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Planungshoheit sehr weitgehende Befugnisse, Vorhaben über einen Bebauungsplan zuzulassen oder sie zum Scheitern zu bringen, indem sie keinen Bebauungsplan erlässt.

Hier die Anlage 2 UVPG:

Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 3e und 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenk-

mäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.